

ENTWURF

Zuwendungsvertrag im Rahmen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit (OKJA) in Köln

zwischen

der Stadt Köln, Der Oberbürgermeister, Amt für Kinder, Jugend und Familie
(Leistungsträger)

- vertreten durch den Oberbürgermeister -

und

dem (Träger der freien Jugendhilfe als Leistungserbringer)

- vertreten durch -

Für die Einrichtungen:

- A
- B
- C

Gegenstand des Vertrages

Dieser Vertrag dient der Erfüllung der Aufgaben der Offenen Kinder- und Jugendarbeit der Stadt Köln. Das vereinheitliche Förderverfahren wird einem flexiblen Mitteleinsatz gerecht. Der Gestaltungsspielraum erlaubt dem Träger unter Einhaltung der Personalausstattung die Deckungsgleichheit innerhalb seines Budgets für Jugendeinrichtungen, mobile Arbeit sowie der Betriebskosten.

Das Modell des individuellen Leistungskatalogs garantiert eine flexible und sozialraumorientierte Ausrichtung der Angebotsinhalte der Kinder- und Jugendarbeit und damit die Sicherstellung eines adäquaten Mitteleinsatzes.

§ 1 Vertragsgegenstand und Rechtsgrundlagen

- (1) Inhalt, Umfang und Qualität der pädagogischen Angebote richten sich nach der Richtlinie zur Förderung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit vom xx (Anlage1) sowie dem individuellen, aktuellen Leistungskatalog (Anlage 2) zwischen der Stadt Köln und dem Träger, die in ihrer jeweils gültigen Fassung vollständig Bestandteil dieses Vertrages sind.

- (2) Der Vertrag regelt die dem Träger nach §11 SGB VIII übertragenen Aufgaben und die dementsprechende Zuwendung gemäß § 74 SGB VIII i. V. m. § 53 SGB X im Rahmen der institutionellen Förderung durch das Amt für Kinder, Jugend und Familie nach Beschlussfassung des Jugendhilfeausschusses, gemäß der Richtlinie zur Förderung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit vom xx sowie des individuellen Leistungskatalogs zwischen der Stadt Köln und dem Träger in der jeweils gültigen Fassung (§ 2 des Vertrages).

§ 2 Aufgabenübertragung und Leistungskatalog

- (1) Die allgemeinen Voraussetzungen und Standards der Aufgabenübertragung sind der Richtlinie zur Förderung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit (OKJA) zu entnehmen.
- (2) Zur detaillierten Beschreibung der einrichtungsbezogenen Aufgaben vereinbart der Träger gemeinsam mit dem Amt für Kinder, Jugend und Familie, vertreten durch die Fachabteilung Kinderinteressen und Jugendförderung, einen verbindlichen Leistungskatalog. Dieser ist erstmals bis spätestens 31.12.2015 zu erstellen und wird sodann Teil dieses Vertrages.
- (3) Der Leistungskatalog soll bei Bedarf, auf Initiative einer Vertragspartei, angepasst und/oder fortgeschrieben werden.
- (4) Die Ausgestaltung des Leistungsangebotes orientiert sich am aktuellen Bedarf der Kinder und Jugendlichen im Einzugsgebiet der Jugendeinrichtung / mobilen Arbeit.
- (5) Die Stadt Köln behält sich ausdrücklich das Recht vor, Anlass bezogen oder stichprobenartig in die Abrechnungsunterlagen des Trägers Einsicht zu nehmen, um die bestimmungsgemäße Verwendung der Zuwendungen zu überprüfen sowie die Sicherstellung der Aufgabenerfüllung und Zielerreichung zu gewährleisten, s. auch unter 7.1. Ordnungsgemäße Verwendung der Mittel, Richtlinie zur Förderung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit.
- (6) Bei einer Überprüfung nach § 2 Absatz 5 ist der Träger verpflichtet, folgende Unterlagen vorzuhalten:
- den aktuellen Finanzbericht, zahlenmäßige Aufstellungen der Einnahmen und Ausgaben, nicht verbrauchte Mittel sind offenzulegen.
 - die aktuelle Personalaufstellung sowie die Jahresübersicht
 - den aktuellen Bericht nach § 4 Absatz 2.

§ 3 Zuwendung

- (1) Für die Wahrnehmung der vereinbarten Aufgaben und zur Deckung der Betriebskosten erhält der Träger von der Stadt Köln eine Zuwendung nach Maßgabe der Richtlinie zur Förderung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit in der jeweils gültigen Fassung. Hierbei handelt es sich um Pauschalbeträge. Die Träger verpflichten sich Eigenmittel für die Erfüllung der Aufgaben einzubringen (Ehrenamtliches Engagement/Drittmittel).

- (2) Die Zuwendungen werden in vier Abschlagszahlungen, jeweils zum Quartalsanfang, an den Träger ausgezahlt.
- (3) Alle mit dem Zweckungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, Erträge aus der zinsbringenden Geldanlage) und der Eigenanteil des Trägers sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zweckungszweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen.
- (4) Der Träger ist verpflichtet, den sich aus der Entgegennahme der Zuwendung ergebenden steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Verpflichtungen selbstständig nachzukommen. Der Träger ist verpflichtet, die Zuwendungen entsprechend der Haushaltsgrundsätze des Bundes, des Landes Nordrhein-Westfalens und der Stadt Köln zu verwenden.
- (5) Zweckentfremdete Zuwendungen hat der Träger unverzüglich an die Stadt zurückzuzahlen. Der Träger verpflichtet sich zur entsprechenden Rückzahlung für den Fall, dass
 - die Zuwendung vollständig oder anteilig bestimmungswidrig verwendet wurde,
 - eine Überprüfung eine unwirtschaftliche Verwendung der Mittel ergeben hat oder
 - eine Personalstelle drei Monate oder länger nicht besetzt war. Die Höhe der Rückzahlung richtet sich in diesem Fall nach den tatsächlich ersparten Aufwendungen.
- (6) Aus nicht verwendeten Zuwendungen kann der Träger, unter Beachtung seiner steuerrechtlichen Verpflichtungen, jährlich Rückstellungen der städtischen Finanzmittel in Höhe von bis zu 10 % der Zuschusssumme bilden. Der Träger verpflichtet sich, jährlich anzuzeigen, in welcher Höhe die Rücklage besteht. Die Rückstellung eines Jahres muss in einem Zeitraum von fünf Jahren verausgabt sein.
- (7) Die danach - über die erlaubte Rückstellung hinaus - überschüssige Zuwendungen bezogen auf ein Kalenderjahr hat der Träger unverzüglich an die Stadt Köln zurückzuzahlen.
- (8) Für zurückzuzahlende Zuwendungen können Zinsen in Höhe von zwei Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank vom Tag des Eintritts der Rückzahlungspflicht auslösenden Ereignisses bis zur Rückzahlung erhoben werden.

§ 4 Qualitätssicherung

- (1) Der Träger ist verpflichtet, die Aufgaben und Zielsetzungen gemäß der Richtlinie zur Förderung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit vom xx sowie des individuellen Leistungskatalogs zwischen der Stadt Köln und dem Träger in der jeweils gültigen Fassung umzusetzen.
- (2) Die Fachabteilung Kinderinteressen und Jugendförderung führt einmal jährlich den Wirksamkeitsdialog durch. Gegenstand des Gespräches ist der Leistungskatalog und die Erreichung der damit formulierten Ziele. Die Inhalte des Gesprächs fasst der Träger binnen drei Monaten in Abstimmung mit den Beteiligten in einem

Bericht zusammen und legt ihn der Fachabteilung Kinderinteressen und Jugendförderung vor.

- (3) Zum Zwecke statistischer Erhebungen dokumentiert der Träger jeweils die Besucherzahlen seiner Einrichtungen gemäß der Strukturdatenerhebung des Landes. Die Daten sind Grundlage für den Leistungskatalog.

§ 5 Mitteilungspflichten des Trägers

(1) Der Träger ist verpflichtet

- das Amt für Kinder, Jugend und Familie im Vorfeld einer geplanten personellen und sachlichen Veränderung oder nach Kenntniserlangung von einer unplanmäßigen personellen oder sachlichen Veränderung, welche voraussichtlich mindestens acht Wochen andauern wird, unverzüglich in Textform unterrichten.
- die Änderung oder den Wegfall maßgeblicher Umstände, die die Aufgabenerfüllung betreffen oder die Zielerreichung gefährden, der Stadt Köln unverzüglich anzuzeigen.

§ 6 Vereinbarung nach §§ 8a und 72a SGB VIII

Aufgrund der Neuregelung des Bundeskinderschutzgesetzes verpflichtet sich der Träger, sich entsprechend der zwischen ihm und der Stadt Köln getroffenen Vereinbarung nach §§ 8a und 72a SGB VIII zu verhalten.

§ 7 Geltungsdauer und Kündigungsrecht

- (1) Der Vertrag tritt zum 1. Januar 2015 in Kraft und verlängert sich nach einer Laufzeit von fünf Jahren stillschweigend, wenn er nicht von einer der Vertragspartner gekündigt wird. Die Gewährung von Leistungen nach der Richtlinie zur Förderung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit steht unter dem Vorbehalt der Bereitstellung der im jeweiligen Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Mittel und des Inkrafttretens der Haushaltssatzung.
- (2) Sobald abzusehen ist,
 - dass der vertraglich vorgesehene Zweck nicht erreicht werden kann, insbesondere wenn der Träger seine Tätigkeit einstellt oder ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Trägers eröffnet wird, ist der Vertrag mit einer Frist von zwei Wochen zum Quartalsende kündbar.
 - ein Beschluss des Jugendhilfeausschusses oder haushaltsrechtliche Gründe eine Vertragsanpassung erfordern, ist der Vertrag bis zum 30. Juni eines Jahres zum Ende des Kalenderjahres kündbar.
- (3) Darüber hinaus ist dieser Vertrag jederzeit fristlos kündbar, wenn den jeweils zuständigen Behörden Tatsachen bekannt werden, die darauf hinweisen, dass der Träger jugendgefährdende, strafbare oder verfassungsfeindliche Zielsetzungen verfolgt oder Kindern und Jugendlichen Zugang zu Medien verschafft, die jugendgefährdende, strafbare oder verfassungsfeindliche Inhalte aufweisen.

- (4) Nach wirksamer Kündigung sind im Voraus ausgezahlte Zuwendungen vom Träger unverzüglich an die Stadt Köln zurückzuzahlen.
- (5) Die Kündigung bedarf in jedem Fall der Schriftform.

§ 8 Schlussbestimmungen

- (1) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem vertraglichen Zweck am nächsten kommt. Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag wurden nicht getroffen.
- (2) Änderungen oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

Köln, den _____

Stadt Köln, Der Oberbürgermeister
Amt für Kinder, Jugend und Familie

Träger der OKJA

Unterschrift

Leitung des Amtes für Kinder, Jugend
und Familie

rechtsverbindliche Unterschrift des Trägers